

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 189/10 B

L 2 AS 322/08 (Sächsisches LSG)
S 19 AS 498/05 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunales Jobcenter Landkreis Leipzig,
Südstraße 80, Haus 62, 04668 Grimma,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die vom Kläger gegen den Beschluss des Senats vom 25. November 2010 erhobene
"Beschwerde" ist als unzulässig zu verwerfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Durch Beschluss vom 25.11.2010 - B 14 AS 111/10 B - hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 3.6.2010 - L 2 AS 322/08 - als unzulässig verworfen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Gegen diese ihm zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten am 15.12.2010 zugestellte Entscheidung hat der Kläger mit am 24.12.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 23.12.2010 ausdrücklich "Beschwerde" erhoben, sich in der Sache geäußert und "um eine nochmalige Überprüfung der Sachlage mit der Bitte die Beschwerde über die Nichtzulassung zuzulassen" "ersucht".

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluss, mit dem der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 3.6.2010 - L 2 AS 322/08 - als unzulässig verworfen hat, unterliegt keiner weiteren Anfechtung.
- 3 Als außerordentlicher Rechtsbehelf ist in § 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) allein die Anhörungsrüge für den Fall vorgesehen, dass das Gericht den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Derartiges hat der Kläger nicht vorgebracht.
- 4 Inwieweit nach der Einführung der Anhörungsrüge durch das Gesetz vom 9.12.2004 (*BGBI I 3220*) noch Gegenvorstellungen gegen Entscheidungen eines obersten Bundesgerichts erhoben werden können, ist umstritten (*vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 1.7.2009 - V S 10/07 - NJW 2009, 3053*); vorliegend kann die Beantwortung dieser Frage auf sich beruhen. Denn selbst wenn die Beschwerde des Klägers in eine Gegenvorstellung umgedeutet wird, kann sie nicht zu dem erstrebten Erfolg führen, weil dem Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 23.12.2010 die notwendigen Voraussetzungen nicht zu entnehmen sind.
- 5 Denn auch nach Ansicht ihrer Befürworter erlaubt eine Gegenvorstellung eine Überprüfung unanfechtbarer Entscheidungen nur daraufhin, ob sie in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz stehen oder grobes prozessuales Unrecht enthalten, insbesondere unter Verletzung verfassungsrechtlicher Garantien für ein faires Verfahren ergangen sind (*vgl. ua Beschluss des 11. Senats des BSG vom 19.1.2010 - B 11 AL 13/09 C - SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 7*). Die



bloße Behauptung fehlerhafter Rechtsanwendung oder eines fehlerhaft verstandenen Sachverhalts, wie sie im Schreiben des Klägers vom 23.12.2010 erhoben werden, kann nicht Gegenstand eines solchen Rechtsbehelfs sein.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)